



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:  
011-40/10/2021-Ze

Sachbearbeiter:  
Mag. Michael Zernig

Datum:  
01.10.2021

## Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991,  
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018 und § 80 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr.  
66/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2020

### § 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 wird folgende Adresse festgelegt:

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Postadresse:</b>    | Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten<br>Miegerer Straße 30<br>9065 Ebenthal |
| <b>Telefonnummer:</b>  | +43 (0)463 / 31315   |
| <b>Telefaxnummer:</b>  | +43 (0)463 / 31315 – 17  |
| <b>E-Mail Adresse:</b> | <a href="mailto:ebenthal@ktn.gde.at">ebenthal@ktn.gde.at</a>             |



- (3) Amts- und Parteienverkehrsstunden sind Zeiten, zu denen persönlich oder telefonisch bei einer Behörde vorgesprochen werden kann und mündliche Anbringen entgegengenommen werden. Schriftliche Anbringen werden grundsätzlich nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden entgegengenommen.
- (4) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (5) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

- (1) Gemäß § 13 AVG 1991 werden folgende **allgemeine** Amts- und Parteienverkehrsstunden an Werktagen festgelegt:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | von 07.30 bis 12.00 Uhr                                    |
| Donnerstag          | von 07.30 bis 12.00 Uhr und<br>von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag             | von 07.30 bis 11.30 Uhr                                    |

- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 werden für die unten angeführten Werktage folgende von Abs. 1 abweichende Amts- und Parteienverkehrsstunden festgelegt:

|   |                         |
|---|-------------------------|
| 24. Dezember (Heiliger Abend)                     | Keine Amtsstunden       |
| 31. Dezember (Silvester)                          | Keine Amtsstunden       |
| Faschingsdienstag                                 | von 07.30 bis 11.30 Uhr |
| 10. Oktober (Tag der Kärntner<br>Volksabstimmung) | von 07.30 bis 11.30 Uhr |
| 02. November (Allerseelen)                        | von 07.30 bis 11.30 Uhr |

### § 3

- (1) Der beim Eingang des Amtes der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amts- und Parteienverkehrsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden **grundsätzlich** zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

| Montag    | Dienstag  | Mittwoch  | Donnerstag | Freitag   | Samstag             | Sonntag             |
|-----------|-----------|-----------|------------|-----------|---------------------|---------------------|
| 11.15 Uhr | 11.15 Uhr | 11.15 Uhr | 11.15 Uhr  | 11.15 Uhr | keine<br>Entleerung | keine<br>Entleerung |

- (3) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden entgegen Abs. 2 an den unten angeführten Werktagen zu folgenden Zeiten statt:

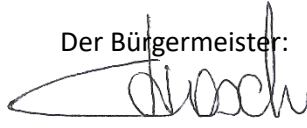
|   |                  |
|---|------------------|
| 24. Dezember (Heiliger Abend)                     | Keine Entleerung |
| 31. Dezember (Silvester)                          | Keine Entleerung |
| Faschingsdienstag                                 | 11.15 Uhr        |
| 10. Oktober (Tag der Kärntner<br>Volksabstimmung) | 11.15 Uhr        |
| 02. November (Allerseelen)                        | 11.15 Uhr        |



§ 4

- (1) Die Amtstafel im Sinne des § 80 K-AGO befindet sich im Foyer des Eingangs Nord zum Marktgemeindeamt und ist während der Dauer der Amts- und Parteienverkehrsstunden für jedermann zugänglich.
- (2) Die Amtstafel wird in digitaler Form betrieben.
- (3) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1a AVG 1991 sowie sonstige Kundmachungen können des Weiteren auch im Internet unter der Adresse [www.ebenthal-kaernten.gv.at](http://www.ebenthal-kaernten.gv.at) erfolgen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt nach ihrer Kundmachung mit Wirkung vom **01. Oktober 2021** Marktgemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Ing. Christian Orasch

Anschlag am: .....